OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601322/12/KH

Datum:
Linz, 18. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des Herrn W F, vertreten durch K & K Rechtsanwälte OG, P, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 17. Februar 2016, GZ: VerkR96-3570-2014, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Verwaltungsstrafe auf 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 78 Stunden) herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens verringert sich auf 17 Euro.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Straferkenntnis vom 17. Februar 2016, VerkR96-3570-2014, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) über W F, geb. x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage), da ihm vorgeworfen wurde, am 14. Oktober 2014, 16.49 Uhr am Tatort Gemeinde Linz, Mühlkreisautobahn, Richtungsfahrbahn Nord, A 7 bei km 8.300, als Lenker eines Renault Master mit dem Kennzeichen FR-x CX trotz stockenden Verkehrs keine Rettungsgasse im Sinn des § 46 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) gebildet und Einsatzfahrzeuge behindert zu haben. Die Behinderung von Einsatzfahrzeugen sei dadurch gegeben gewesen, dass der Bf am ersten Fahrstreifen in einem Abstand von 50 cm von der Leitlinie entfernt gefahren sei und dadurch die Fortbewegung eines Einsatzfahrzeuges behindert habe.

2. Dagegen erhob der Bf im Wege seines Rechtsvertreters binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht. Darin wird u.a. vorgebracht, dass die Erstbehörde sich ein genaueres Bild von der Sachlage machen hätte müssen und in diesem Zusammenhang auf den bei der belangten Behörde gestellten, von dieser abgelehnten Antrag auf Abhaltung eines Lokalaugenscheins unter Beiziehung des Meldungslegers sowie eines Kfz-technischen Sachverständigen verwiesen.
Aufgrund der variierenden Fahrbahnbreiten in der innerhalb Österreichs müsse selbst die Einhaltung eines Abstandes von 50 cm zum Fahrbahnrand nicht zwingend dazu führen, dass kein Platz für eine Rettungsgasse verbleibe – der Sachverhalt bleibe somit in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig. Die belangte Behörde sei ausschließlich den Angaben der anzeigenden Polizeibeamten gefolgt, woraus eine mangelhafte Beweiswürdigung resultiere.
Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

II. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in der den behördlichen Verwaltungsakt und in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 13. März 2017.

Zur Beweiswürdigung ist auszuführen, dass der Bf in der mündlichen Verhandlung einerseits auf die lange zurückliegende Tatzeit und andererseits darauf hinwies, dass ihm nicht bewusst war bzw. sei, was er falsch gemacht habe. Insgesamt vermittelte der Bf den Eindruck, sich nur noch vage an den Vorfall zu erinnern.
Insbesondere die von RI L zu Protokoll gegebene Zeugenaussage war in Details äußerst präzise, was besonders durch seine Aussage, sich deshalb noch so genau

zu erinnern, weil er beim Vorbeifahren gesehen hat, dass der Bf ohne Freisprecheinrichtung telefoniert hat, unterstrichen wurde.

III. a) Verfahrensgang:

1. Aufgrund einer Anzeige der Verkehrsinspektion Linz bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelte diese dem Bf eine Lenkererhebung, zu welcher dieser angab, dass er das angeführte Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt selbst gelenkt habe. In der Folge erließ die Landespolizeidirektion gegen den Bf eine Strafverfügung, welche den gleichen Tatvorwurf wie das angefochtene Straferkenntnis enthielt. Dagegen erhob der Bf Einspruch.

2. In der Folge trat die Landespolizeidirektion Oberösterreich der belangten Behörde den Akt zur Durchführung eines Strafverfahrens gemäß § 29a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ab. Der Bf stellte bei der belangten Behörde einen Antrag auf Abhaltung eines Lokalaugenscheines unter Beiziehung des Meldungslegers sowie eines KFZ-technischen Sachverständigen, um die Fahrbahnbreite im gegenständlichen Bereich ermitteln zu können.

3. In der Folge wurden RI A T L sowie BI G H zum Tathergang zeugenschaftlich einvernommen. Beide Polizisten sagten u.a. übereinstimmend aus, dass zur Tatzeit auf der A7 zwischen km 7 und zumindest km 10,5 sog. „Stop-and-Go-Verkehr“ geherrscht habe.

4. Die Zeugenaussagen wurden dem Bf von Parteiengehör übermittelt. In seiner diesbezüglichen Stellungnahme wies dieser darauf hin, dass selbst bei einem geschätzten Leitlinienabstand von 50 cm dennoch die Möglichkeit bestehe, dass die gesetzlich geforderte Rettungsgasse verbleibe. Darüber hinaus führte er u.a. aus, dass ein Polizeifahrzeug nur bei Verwendung von Blaulicht und/oder Folgetonhorn als Einsatzfahrzeug gelte.

5. Im Rahmen einer neuerlichen zeugenschaftlichen Einvernahme führte RI L aus, dass das von seinem Kollegen zur Tatzeit gelenkte Fahrzeug ein als solches deklariertes Polizeifahrzeug gewesen sei und sowohl Blaulicht als auch Folgetonhorn eingeschaltet gewesen seien und zwar schon seit dem Einfahren in den Tunnel Bindermichl, welcher sich mehr als 3 km vor dem Tatort befindet. Einsatzgrund sei einen Verkehrsunfall mit Personenschaden gewesen. Der Zeuge führte weiters aus, dass beim Vorbeifahren am Fahrzeug des Bf schließlich wahrgenommen worden sei, dass dieser mit seinem Mobiltelefon telefoniert habe.

Der ebenfalls nochmals zeugenschaftlich einvernommene DI H bestätigte, dass er zum Tatzeitpunkt einen als Polizeifahrzeug deklarierten Wagen gelenkt habe und bei der Einsatzfahrt Blaulicht und Folgetonhorn verwendet worden seien.

6. In seiner daraufhin ergangenen Stellungnahme führte der Bf aus, dass ihm nichts bekannt wäre, dass bei dem gegenständlichen Polizeifahrzeug tatsächlich ein Blaulicht eingeschaltet gewesen wäre und dies von ihm auch gar nicht erkannt werden hätte können, da aufgrund der Breite des vom Bf gelenkten Fahrzeugs ein eingeschaltetes Blaulicht auf einem hinter ihm fahrenden PKW nicht wahrnehmbar gewesen sei. Auch sei das Folgetonhorn für den Bf nicht wahrnehmbar gewesen. Dass der Beschuldigte keine Rettungsgasse gebildet habe, weil er mit seinem Mobiltelefon telefoniert habe, sei ebenso unzutreffend. Das Fahrzeug verfüge über eine Freisprechanlage, welche vom Bf auch stets genutzt werde.

7. In der Folge erging dass gegenständlich angefochtene Straferkenntnis. Die belangte Behörde übermittelte die dagegen erhobene Beschwerde gemeinsam mit dem behördlichen Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

8. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde am 13. März 2017 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser erschienen der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertreterin sowie ein Vertreter der belangten Behörde. RI A T L sowie BI G H wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung zeugenschaftlich einvernommen.

8.1. Der Zeuge RI L sagte dabei Folgendes aus:
Zur Tatzeit bestand ein Stau auf der A7 im Bereich des Tatortes, welcher bereits ab den Hummelhof-Knoten begonnen hatte. Dieser stellte sich als Stop-and-go-Verkehr dar. Das Polizeifahrzeug war mit Blaulicht und Folgetonhorn unterwegs, da es zu einem Verkehrsunfall fuhr. Der Tatort war - wie bereits in einer früheren Zeugenaussage festgehalten - ca. 100 m vor der Einmündung der Auffahrt der Anschlussstelle VOEST, was ca. km 8,25 entspricht. Das Polizeifahrzeug ist hinter dem Bf zum Stehen gekommen, da keine Möglichkeit zur Durchfahrt bestand. Zu dieser Zeit befand sich das Fahrzeug des Bf am ersten Fahrstreifen, links davon fuhr ein PKW, der die Rettungsgasse einhielt. Das Polizeifahrzeug befand sich zu diesem Zeitpunkt ca. in der Mitte über der Leitlinie.

Der Zeuge legte in der mündlichen Verhandlung betreffend die Tatörtlichkeit drei Fotos vor, welche zu Demonstrationszwecken am Tag vor der mündlichen Verhandlung aufgenommen wurden. Das Foto Nr. 1 befindet sich ca. 50 m vor dem Tatort, Foto Nr. 2 direkt am Tatort und Foto Nr. 3 ca. 50 m nach dem Tatort. Die erwähnte Entfernung des Abstandes von 50 cm von der Leitlinie hat der Zeuge aufgrund der doppelten Reifenbreite abgeschätzt und zu Gunsten des

Bf auf 50 cm gerundet. Der Regelquerschnitt der Autobahn A7 in diesem Bereich beträgt 3,75 m. Das gegenständliche Fahrzeug des Bf besitzt eine Breite ohne Spiegel von ca. 2 m. Somit wäre bei einem Abstand von 50 cm von der Leitlinie noch jedenfalls 1 m Breite vorhanden gewesen, um nach rechts zur Seite zu fahren. Der Zeuge gab an, sich deshalb noch so genau an den Vorfall zu erinnern, da er als Beifahrer im Polizeifahrzeug gesessen ist und als zu einem späteren Zeitpunkt das Polizeifahrzeug das Fahrzeug des Bf überholt hat, beobachtet hat, wie der Bf telefoniert hat.

Auf die Fragen der Rechtsvertretung des Bf antwortete der Zeuge wie folgt:
Auf die Frage, wie das Polizeifahrzeug auf sich aufmerksam gemacht hat, antwortete der Zeuge, dass das Fahrzeug bereits seit längerem mit Blaulicht und Folgetonhorn gefahren ist.
Auf die Frage, ob die Möglichkeit bestanden hätte, vorbeizufahren, da der PKW wie vorhin angegeben auf der linken Fahrspur zur Seite gefahren ist, gab der Zeuge an, dass der Platz nicht zum Vorbeifahren ausgereicht hat, sonst wäre das Polizeifahrzeug vorbeigefahren.
Auf die Frage, ob der Bf wie vom Zeugen beobachtet telefoniert und dabei das Handy mit der Hand gehalten hat, erinnerte sich der Zeuge, dass der Bf dieses in der Hand gehalten hat, wobei er sich nicht mehr genau erinnert, in welcher Hand, er vermutete in der linken. Dies deshalb, weil das Polizeifahrzeug in ca. 1,5 m Entfernung an dem Fahrzeug des Bf vorbeigefahren ist.
Auf die Frage, warum das Telefonieren mit dem Handy nicht geahndet wurde, antwortete der Zeuge, dass sich das Polizeifahrzeug zu diesem Zeitpunkt im Einsatz befunden hat und keine Zeit für die Ausstellung eines Organmandats bzw. für die Anhaltung des Fahrzeuges des Bf gewesen ist.
Auf die Frage, ob der Zeuge eventuell ein falsches Kennzeichen abgelesen haben könnte, antwortete dieser, dass dies nicht möglich ist, da das Polizeifahrzeug ca. 5 – 7 Sekunden lang hinter jenem des Bf gestanden ist und sich in einem Abstand von ca. 2 m hinter dem Fahrzeug des Bf befunden hat und aus dieser Entfernung das Ablesen des Kennzeichens jedenfalls möglich war.
Auf die Frage, mit welcher Geschwindigkeit das Polizeifahrzeug von hinten heranfuhr, verwies der Zeuge auf den Fahrer und schätzte, dass dies sicher nicht mehr als 50 – 60 km/h sein wird, wenn eine Rettungsgasse gebildet wird.
Auf die Frage, wo das Fahrzeug des Bf genau gestanden ist, verwies der Zeuge auf die vorher getätigte Aussage und führte weiters aus, dass für den Fall, dass das Fahrzeug des Bf ca. einen halben Meter weiter rechts gestanden wäre, ein Vorbeifahren des Polizeifahrzeuges möglich gewesen wäre.
Auf die Frage, wo das Fahrzeug des Bf in der Folge zur Seite gefahren sei, gab der Zeuge an, dass das Fahrzeug im Bereich des Tatortes schließlich nach rechts gefahren ist, wobei der Zeuge sich nicht mehr genau erinnert, ob es dabei über die Randlinie gefahren ist.

Auf die Frage des Vertreters der belangten Behörde betreffend den Stop-and-go-Verkehr bzw. wie weit das Fahrzeug des Bf hinter dem davor fahrendem Fahrzeug gestanden ist, gab der Zeuge an, dass er auf dem Beifahrersitz des Polizeifahrzeuges gesessen ist und das Polizeifahrzeug sich ca. in der Mitte der Leitlinie befunden hat und er aus diesem Grund nicht gesehen hat, wie weit das Fahrzeug des Bf vom zuvor fahrenden Fahrzeug entfernt war, da das Fahrzeug des Bf ungefähr die gleiche Höhe wie das Fahrzeug auf den vorgelegten Fotos gehabt hat.

Der Bf gab dazu an, dass er seiner Erinnerung nach knapp hinter dem vor ihm fahrenden Fahrzeug gefahren bzw. zum Stillstand gekommen ist.

8.2. BI H sagte zeugenschaftlich einvernommen Folgendes aus:
Das Polizeifahrzeug befand sich zur Tatzeit auf der A7 im Bereich des Tatortes und war mit Blaulicht und Folgetonhorn zu einem Einsatz unterwegs. Es herrschte damals starker Verkehr bzw. Stop-and-go-Verkehr. An den Grund des Einsatzes erinnerte sich der Zeuge nicht, wahrscheinlich sei es ein Verkehrsunfall gewesen. Das Fahrzeug des Bf befand sich zur Tatzeit auf der rechten Spur. Ob das Fahrzeug des Bf direkt zu dem davor fahrenden Fahrzeug aufgeschlossen hatte, erinnerte sich der Zeuge nicht mehr. Allerdings erinnerte er sich daran, dass auf der linken Spur ebenso eine durchgehende Kolonne gestanden ist. Ob das Fahrzeug des Bf direkt zu dem davor fahrenden Fahrzeug aufgeschlossen hat, erinnerte sich der Zeuge nicht mehr.
Zur Frage mit ca. welcher Geschwindigkeit das Polizeifahrzeug herannahte, war dem Zeugen die genaue Geschwindigkeit nicht mehr in Erinnerung, aber üblicherweise fährt er im Bereich von Rettungsgassen max. 50 – 70 km/h.
Auf die Frage der geschätzten Entfernung des Fahrzeugs des Bf von der Leitlinie erinnerte sich der Zeuge nicht mehr genau.
Auf die Frage, ob das Fahrzeug des Bf zum Tatzeitpunkt, als das Polizeifahrzeug auf dieses auftraf, gestanden oder gefahren ist, gab der Zeuge an, dass das Fahrzeug des Bf gestanden ist und das Polizeifahrzeug nicht durchfahren konnte.
Auf die Frage, ob, als das Fahrzeug des Bf schließlich nach rechts zur Seite fuhr, Besonderheiten aufgefallen seien, antwortete der Zeuge, dass ihm persönlich nichts aufgefallen sei, da er sich als Fahrer auf den Verkehr konzentrieren musste, allerdings hat ihn sein Kollege informiert, dass der Beschwerdeführer im Fahrzeug telefoniert hatte.

Auf die Frage der Rechtsvertreterin des Bf, wie viele Sekunden das Polizeifahrzeug hinter dem Fahrzeug des Bf gestanden ist, antwortete der Zeuge, dass dies zwischen 5 und 10 Sekunden gewesen sei.
Auf die Frage, wann sich das Fahrzeug des Bf nach rechts bewegt hat, antwortete der Zeuge, dass aufgrund des Stop-and-go-Verkehrs anzunehmen ist, dass, sobald die vorderen Fahrzeuge weggefahren sind, sich das Fahrzeug des Bf entsprechend nach rechts bewegt hat.

Betreffend die Frage, ob sich der Zeuge erinnern kann, ob zur Tatzeit bereits zuvor ein Vorfall betreffend Nichteinhaltung der Rettungsgasse vorlag, erinnerte sich der Zeuge nicht mehr.

8.3. Der Bf brachte im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor, dass ihm jedenfalls kein schweres Verschulden anzulasten sei - das Einsatzfahrzeug sei nur ein paar Sekunden lang hinter ihm zum Stehen gekommen und nachdem Platz durch die zuvor fahrenden Fahrzeuge frei geworden sei, habe er sein Fahrzeug sofort zur Seite gelenkt, sodass das Polizeifahrzeug durchfahren konnte. Der Bf bestritt, dass er mit dem Handy in der Hand telefoniert habe, da er über eine Freisprecheinrichtung in seinem Auto verfügt. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass ein halber Meter ausgereicht hätte, dass das Polizeifahrzeug durchfahren hätte können. Darüber hinaus verwies der Bf einerseits auf die überlange Verfahrensdauer bzw. andererseits auf seine Unbescholtenheit.

8.4. Der Vertreter der belangten Behörde führte aus, dass er vermute, dass dem Beschwerdeführer aufgrund der zur Tatzeit erst kurz bestehenden Verpflichtung zur Bildung der Rettungsgasse nicht bewusst gewesen sei, was er falsch gemacht hatte bzw. ihm die genaue Kenntnis betreffend die Bildung der Rettungsgasse eventuell gefehlt haben könnte. Zum Hinweis, dass es sich nur um eine sehr kurze Zeit (einige Sekunden) gehandelt hat, die das Einsatzfahrzeug aufgehalten wurde bzw. dass nur ein halber Meter gefehlt hätte, dass das Einsatzfahrzeug vorbeifahren hätte können, wies der Vertreter der belangten Behörde darauf hin, dass im Falle eines Einsatzes oft wenige Sekunden ausschlaggebend sein können. Betreffend die lange Verfahrensdauer hielt er fest, dass im Rahmen der belangten Behörde im Verkehrsbereich akuter Personalmangel besteht.

III. b) Das Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

1. Der Bf lenkte am 14. Oktober 2014, 16:49 Uhr das Fahrzeug Renault Master weiß, Kennzeichen FR-x, in der Gemeinde Linz auf der Mühlkreisautobahn Richtungsfahrbahn Nord, A7 bei Kilometer 8.300.
Zur Tatzeit hatte sich im Bereich des Tatortes, bereits beginnend am Hummelhof-Knoten, Stop-and-Go-Verkehr gebildet.

2. Das von BI G H gelenkte Polizeifahrzeug war mit Blaulicht und Folgetonhorn unterwegs, wobei der Einsatzgrund ein Verkehrsunfall war. RI A T L saß im Polizeifahrzeug am Beifahrersitz. Das Polizeifahrzeug fuhr unmittelbar hinter dem Fahrzeug des Bf und kam direkt dahinter zum Stehen. Es ist somit ausgeschlossen, dass das eingeschaltete Blaulicht für den Bf nicht sichtbar bzw. das Folgetonhorn für ihn nicht hörbar gewesen sein könnten.

3. Das Fahrzeug des Bf bewegte sich im Rahmen des Stop-and-Go-Verkehrs bzw. kam am ersten Fahrstreifen in einem Abstand von ca. 50 cm von der Leitlinie (*Anm.: nicht wie vom Bf in einem früheren Stadium des Verfahrens fälschlich angenommen von der Randlinie*!) entfernt zum Stehen. Das von BI H gelenkte Polizeifahrzeug fuhr an das Fahrzeug des Bf heran, konnte jedoch nicht daran vorbeifahren, da sich das Fahrzeug des Bf wie erwähnt im Abstand von ca. 50 cm von der Leitlinie befand und auch links davon ein PKW stand, der im Rahmen der Rettungsgasse zur Seite gefahren war. Das Polizeifahrzeug ist für ca. 5 bis 7 Sekunden hinter dem Fahrzeug des Bf zum Stehen gekommen.

4. Der Regelquerschnitt der Autobahn A7 im Bereich des Tatortes beträgt 3,75 m. Diese in der mündlichen Verhandlung getroffene Feststellung blieb dort vom Bf unbestritten. Das Fahrzeug des Beschwerdeführers besitzt eine Breite (ohne Spiegel) von ca. 2 m. Somit verbleibt jedenfalls ein 1 m breiter Bereich auf dem ersten Fahrstreifen, der zu einem Ausweichen nach rechts benutzt werden könnte. Wenn das Fahrzeug des Bf ca. einen halben Meter weiter rechts gestanden wäre, hätte das Polizeifahrzeug daran vorbeifahren können.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 46 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) lautet wie folgt:

„(6) Stockt der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen, so müssen Fahrzeuge für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen in der Mitte zwischen den Fahrstreifen, in Abschnitten mit mehr als zwei Fahrstreifen zwischen dem äußerst linken und dem daneben liegenden Fahrstreifen, eine freie Gasse bilden (Rettungsgasse); diese Gasse darf, außer von Einsatzfahrzeugen, nur von Fahrzeugen des Straßendienstes und Fahrzeugen des Pannendienstes benützt werden."

§ 2 Abs. 1 Z. 25 enthält zum Begriff „Einsatzfahrzeug" folgende Definition:

„[...] 25. Einsatzfahrzeug: ein Fahrzeug, das auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften als Warnzeichen (§ 22) blaues Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne führt, für die Dauer der Verwendung eines dieser Signale; [...]"

§ 99 Abs. 2c Z. 9 StVO normiert Folgendes:

„(2c) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges

[...]

9. trotz Vorliegens der Voraussetzungen keine Rettungsgasse bildet, wenn damit eine Behinderung von Einsatzfahrzeugen, Fahrzeugen des Straßendienstes oder Fahrzeugen des Pannendienstes verbunden ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Strafnorm des § 99 Abs. 2c Z. 9 StVO knüpft die Strafbarkeit bei Nichteinhaltung der Rettungsgasse einerseits daran, dass keine Rettungsgasse gebildet wird und andererseits, dass dadurch eine Behinderung von (u.a.) Einsatzfahrzeugen verbunden ist.

2.1.1. Dem unter Pkt. III. festgestellten Sachverhalt folgend ist davon auszugehen, dass der Bf zu der ihm vorgeworfenen Tatzeit am angegebenen Tatort sein Fahrzeug am ersten Fahrstreifen in einem Abstand von ca. 50 cm von der Leitlinie lenkte bzw. damit im Rahmen des zur Tatzeit vorherrschenden Stop-and-Go-Verkehrs zum Stehen kam. § 46 Abs. 6 StVO fordert als Voraussetzung zur verpflichtenden Bildung einer Rettungsgasse, dass der Verkehr auf einer Richtungsfahrbahn in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen stocken muss. Der zur Tatzeit am Tatort vorherrschende Stop-and-Go-Vekehr beinhaltet bereits von seinem Wortlaut ausgehend die Tatsache, dass die Fahrzeuge bei dessen Vorliegen immer wieder zum Stehen kommen, dann langsam weiterfahren und schließlich wieder zum Stehen kommen. Der Tatort befindet sich auf der A7 in einem Abschnitt mit zwei Fahrstreifen. Damit ist das in § 46 Abs. 5 StVO normierte Erfordernis des Stockens des Verkehrs in einem Abschnitt mit mindestens zwei Fahrstreifen jedenfalls erfüllt. Dass das Fahrzeug des Bf zum Stehen gekommen ist, wurde auch von diesem in der mündlichen Verhandlung nicht angezweifelt. Der Bf wäre somit gemäß § 46 Abs. 6 StVO verpflichtet gewesen, eine Rettungsgasse zu bilden.

2.1.2. Als weitere Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 99 Abs. 2c Z. 9 StVO muss – wie bereits oben erwähnt – mit der Nichteinhaltung der Rettungsgasse die Behinderung eines Einsatzfahrzeuges verbunden sein.
Aufgrund der geringen Entfernung seines Fahrzeugs von der Leitlinie, die das Vorbeifahren eines im vorliegenden Fall Polizeifahrzeuges unmöglich machte, und der Tatsache, dass auch am linken Fahrstreifen Stop-and-Go-Verkehr herrschte, ist dies jedoch zu verneinen - obwohl das das am linken Fahrstreifen neben dem Fahrzeug des Bf zum Stehen gekommene KFZ sogar die Rettungsgasse bildete, bestand aufgrund des Standortes des Fahrzeuges des Bf in einem Abstand von ca. 50 cm von der Leitlinie keine Möglichkeit zur Durchfahrt für das Polizeifahrzeug. Somit war die als Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 99 Abs. 2c Z. 9 StVO geforderte Behinderung eines Fahrzeuges jedenfalls gegeben.
Dass es sich dabei um ein Einsatzfahrzeug gehandelt hat, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen beider Polizisten. Dafür spricht auch die Aussage von RI L, der zu Protokoll gegeben hat, dass er beim Vorbeifahren am Fahrzeug des Bf schließlich gesehen hat, dass dieser telefoniert hat. Auf die Frage, warum man das angebliche Telefonieren des Bf mit dem Handy ohne Freisprecheinrichtung nicht geahndet habe, sagte RI L aus, dass sich das Polizeifahrzeug am Weg zu einem Verkehrsunfall gewesen ist. Dabei wurden

gemäß dem oben festgestellten Sachverhalt Blaulicht und Folgetonhorn verwendet – somit ist das von BI H gelenkte Polizeifahrzeug zur Tatzeit als Einsatzfahrzeug anzusehen.
Somit ist zusammenfassend davon auszugehen, dass der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat erfüllt ist.

2.2. Zur Frage der subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung auf die lange zurückliegende Tatzeit und darauf hingewiesen, dass ihm damals wie heute nicht bewusst sei, was er falsch gemacht habe. Darüber hinaus hat der Bf jedoch keinerlei substantiierte Argumente hinsichtlich eines mangelnden Verschuldens seinerseits vorgebracht. Folglich ist auch von der Verwirklichung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Zur Strafbemessung ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in

der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Verstöße gegen § 99 Abs. 2c StVO sind mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen.

Hinsichtlich der Vermögens-, Familien- und Einkommensverhältnisse geht das Landesverwaltungsgericht von den vom Bf unbestrittenen Annahmen der Behörde aus.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Mildernd ist auch die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen.

Unter Abwägung von Erschwerungs- und Milderungsgründen kommt das Landesverwaltungsgericht zu dem Schluss, dass die über den Bf im vorliegenden Fall verhängte Verwaltungsstrafe auf 170 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 78 Stunden) herabzusetzen ist.

Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Umstände erweist sich die nunmehr festgesetzte Geldstrafe tat- und schuldangemessen, aber auch aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Die nunmehr verhängte Geldstrafe liegt darüber hinaus im untersten Bereich des Strafrahmens, sodass sich für eine weitere Herabsetzung der Strafe kein Ansatz findet. Der Verhängung einer noch geringeren Strafe stehen insbesondere spezial- bzw. generalpräventive Grundsätze entgegen.

2.4. Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall war eine Einzelfallentscheidung, welche insbesondere Fragen der Beweiswürdigung betraf, vorzunehmen. Die Beurteilung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung war damit jedoch nicht verbunden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing